

## ANPASSUNG DER MEDIA-PROGRAMM RICHTLINIEN 2020 INFOLGE DER CORONA-KRISE

### A. ZIELE

- ◆ Steigerung der Programmvielfalt europäischer Filme in den Kinos, insbesondere von europäischen, nicht nationalen Filmen.
- ◆ Förderung von europäischen Initiativen der Kinobetreiber zugunsten des Jungen Publikums.
- ◆ Entwicklung eines Kino-Netzwerks, das gemeinsame Aktionen auf nationaler und europäischer Ebene ermöglicht.
- ◆ Ermutigung innovativer Praktiken in den Bereichen Promotion der Filme und Kommunikation mit dem Publikum.

### B. VERTEILUNG DER FÖRDERUNG

Infolge der Corona-Krise, wurde ausnahmsweise eine nicht erstattungsfähige Vorauszahlung der Förderung während des Jahres 2020 und für dasselbe Jahr an Netzwerkkinos geleistet (basierend auf der Berechnung der Programmsergebnisse von 2019). Diese Vorauszahlung entspricht maximal 50% der gesamten Unterstützung für 2020.

Die Zahlung des Restbetrags der Unterstützung für 2020 erfolgt nach Prüfung durch den Validierungsausschuss im April 2021 und nach Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- Daher wird jetzt eine Förderung in Schritten von maximal 7 750 € für eine Leinwand bis maximal 30 000 € gewährt.

Aufgrund einer teil- oder vollständigen Absage von YA-Vorstellungen in ganz Europa durch die Corona-Krise, wird die Förderung für das junge Publikum im Jahr 2020 ausnahmsweise nicht gewährt.

Daher werden 100% der Förderung für einen europäischen, vorrangig nicht nationalen Programmanteil bewilligt, der je nach Anzahl der Filmvorführungen als Programm-Förderung berechnet wird.

- **Zusätzlich zur Basisförderung können den Filmtheatern Boni gewährt werden:**
  - ein Bonus für **Programmvielfalt** für die Anzahl der im Programm vertretenen europäischen Nationalitäten,
  - ein Bonus für im Spielplan enthaltene Filme, die das **Europa Cinemas Label** erhalten haben

### C. FÖRDERUNG DES EUROPÄISCHEN PROGRAMMANTEILS IN DEN KINOS

*Verwendete Abkürzungen: SENN - Europäische, nicht nationale Filmvorführungen / SE - Europäische Filmvorführungen*

**Land A:** Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Spanien.

**Land B:** Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Tschechische Republik.

**Land C:** Kroatien, Portugal, Slowakei, Slowenien und Ungarn.

**Land D:** Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern.

Die Einteilung in vier Länderkategorien basiert auf folgenden Kriterien: Produktionsvolumen, Kinosaalbestand, Durchschnittspreis und Marktanteil an europäischen und nationalen Filmen. Bei den Ländern D wird auch die Tatsache berücksichtigt, dass in diesen Ländern wenige Kinos im Netzwerk vertreten sind.

## 1. Förderungstabellen der Basisförderung

Um eine Förderung für ihr Kinoprogramm zu erhalten, müssen Kinos einen Mindestprozentsatz an europäischen Filmvorführungen einplanen (vgl. Tabelle 1, Spalten 1 und 2), die entsprechend der Anzahl der Leinwände mit dem Vertrag festgelegt wird.

Die Höhe der Förderung wird **entsprechend der Anzahl der Leinwände berechnet, die nach Verrechnung aller Ergebnisse der unter einem Vertrag stehenden Leinwände nachweislich über einen SENN-Anteil von 25 % (2 bis 10 Leinwände) oder 30% (11 Leinwände und mehr) verfügen. Für Kinos mit einer Leinwand sind 15 % erforderlich** (vgl. Tabelle 1, Spalten 3 und 4).

### **SENN-Grenze pro Nationalität:**

Wenn Filme derselben Nationalität einen maßgeblichen Prozentsatz der europäischen, nicht nationalen Vorführungen ausmachen, können maximal angerechnet werden:

- 33 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit mehr als 5 Leinwänden,
- 50 % der SENN für Kinos oder Kinoverbunde mit 2 bis 5 Leinwänden,
- 66 % der SENN für Kinos mit einer Leinwand.

**Tabelle 1**

1		2. Berechtigungsgrenzen für die Förderung				3	4	5
Gesamtzahl der Leinwände im Kinoverbund	Länder A : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Länder B : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Länder C : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Länder D : Mindestanteil SE im Kinoverbund	Mindestanteil SENN pro Leinwand mit Anspruch auf Förderung	Gesamtzahl der Leinwände mit Anspruch auf Förderung unter einem einzigen Vertrag	Jährliche Höchstförderung für einen Kinoverbund	
1	50%	45%	40%	30%	15%	1	7 750 €	
2	49%	44%	39%	29%	25%	2	9 000 €	
3	48%	43%	38%	28%	25%	3	10 250 €	
4	47%	42%	37%	27%	25%	4	11 500 €	
5	46%	41%	36%	26%	25%	5	12 750 €	
6	45%	40%	35%	25%	25%	6	14 000 €	
7	45%	40%	35%	24%	25%	7	15 250 €	
8	45%	40%	35%	23%	25%	8	16 500 €	
9	45%	40%	35%	22%	25%	9	17 750 €	
10	45%	40%	35%	21%	25%	10	19 000 €	
11	45%	40%	35%	20%	30%	11	20 250 €	
12	45%	40%	35%	19%	30%	12	21 500 €	
13	40%	35%	25%	18%	30%	13	22 750 €	
14	40%	35%	25%	17%	30%	14	24 000 €	
15 et +	40%	35%	25%	15%	30%	15 +	25 250 €	

Ab 15 Leinwänden mit Anspruch auf Förderung unter einem einzigen Vertrag, kann jede zusätzliche Leinwand mit Anspruch auf Förderung noch weitere 750€ erhalten. Der Höchstbetrag (Programm + Bonus), der für einen Vertrag pro Jahr gezahlt werden kann, beträgt 30 000€.

### Maßnahme zur Degression der Unterstützung:

Diese in 2015 eingeführte Maßnahme zur Degression betrifft alle Kinos, die dem Netzwerk seit mehr als 10 Jahren angehören (erster im Jahr 2005 unterzeichneter Vertrag).

Nach diesen 10 Jahren und für die nächsten zehn Jahre wird der Gesamtbetrag der Förderung jährlich um 1% gekürzt (einschließlich der Programm-Förderung, des Bonus für Programmvierfalt und der Unterstützung von Initiativen für das junge Publikum).

In 2020 wird die Degression wie folgt angewandt:

- 6% auf die Kinos, die seit 2005 oder früher Mitglieder des Netzwerks sind
- 5% auf die Kinos, die seit 2006 Mitglieder des Netzwerks sind
- 4% auf die Kinos, die seit 2007 Mitglieder des Netzwerks sind
- 3% auf die Kinos, die seit 2008 Mitglieder des Netzwerks sind
- 2% auf die Kinos, die seit 2009 Mitglieder des Netzwerks sind
- 1% auf die Kinos, die seit 2010 Mitglieder des Netzwerks sind

## 2. Bonustabelle

### 2.a. Bonus für Programmvierfalt

Um die Kinobetreiber zu ermutigen, möglichst Filme aus verschiedenen Herkunftsländern ins Programm zu nehmen, kann ihnen ein Bonus entsprechend der Anzahl der **europäischen** Filme gewährt werden, die in der Liste der vorgeführten Filme vertreten sind.

Ein von 1 bis 20% der Programm-Fördersumme gestaffelter Bonus wird dem Kinobetreiber gewährt, wenn mindestens **11 europäische Nationalitäten** im Spielplan vertreten sind. Berücksichtigt wird eine Nationalität, wenn 3 Filmvorführungen ein und derselben Nationalität vertreten sind.

**Tabelle 2**

BONUSTABELLE FÜR PROGRAMMVIELFALT		
Anzahl der europäischen Nationalitäten	Bonus Länder A und B	Bonus Länder C und D
11-12	1 %	11%
13-14	2%	12%
15-16	3%	13%
17-18	4%	14%
19-20	5%	15%
21-22	6%	16%
23-24	7%	17%
25-26	8%	18%
27-28	9%	19%
29-30	10%	20%

## **2.b. Bonus Europa Cinemas Label: Anreiz für die Aufnahme von Filmen mit diesem Label ins Kinoprogramm**

Das Europa Cinemas Label wird von einer Jury von Kinobetreibern für einen europäischen Film bei 5 Festivals verliehen: Berlin, Cannes, Karlovy Vary, Locarno und Venedig. Europa Cinemas unterstützt die Kinobetreiber des Netzwerks, Filme mit dem Europa Cinemas Label ins Programm zu nehmen und ermutigt sie, diese so lange wie möglich zu zeigen, um ihren Erfolg zu festigen.

### **Modalitäten des Bonus:**

Kinos mit einer Leinwand: Wird ein Film länger als eine Woche und mehr als 14 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

Kinos mit 2 und mehr Leinwänden: Wird ein Film länger als zwei Wochen und mehr als 28 Mal gezeigt, wird jede Projektion für die Berechnung des Anteils europäischer, nicht nationaler Filme des Filmtheaters doppelt gezählt.

## **3. Matching Fund**

Beim Matching Fund geht es darum, die Parität zwischen der erhaltenen Fördersumme und der Investition des Kinos herzustellen: Die Beihilfen für den Kinobetreiber können nicht höher als seine Eigeninvestition sein.

**Um diesem Prinzip Folge zu leisten und dies nur ausnahmsweise im Jahr 2020, kann für die Programmförderung maximal 1 € pro Eintrittskarte für einen europäischen Film gewährleistet werden.**

## **4. Beträge für die Filmtheater: Besondere Anpassungsmaßnahmen**

Filmtheater, die die in den Richtlinien festgelegten Mindestanteile an Europäischen Vorführungen nicht vollständig erreichen, können 100 %, 75 %, 50 % oder 25 % der maximalen Fördersumme erhalten, gemäß der in der Geschäftsordnung des Validierungskomitees festgelegten Sätze. In den Ländern der Kategorien C und D können die SENN-Anteile ebenfalls angepasst werden.

Sollte in einigen Ländern A und B durch gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, werden die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- für europäische, nicht nationale Filmvorführungen werden die Förderungstabelle der Länder C und D im Rahmen des Anhangs zur Geschäftsordnung auf die Länder A und B angewandt werden.
- der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.

In den Ländern C und D, unter den vorgenannten Marktschwankungen, werden die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- der Mindestanteil europäischer nicht nationaler Filmvorführungen wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.
- der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen wird um 5 Prozentpunkte gesenkt werden.

Diese Maßnahmen werden auf alle Kinos des/der betroffenen Land/Länder angewandt werden.

In Bezug auf die Verteilung der Förderung innerhalb der Mini-Netzwerke muss die Aufteilung der Programmförderung gemäß der Anzahl europäischer, nicht nationaler Filmvorführungen jedes Kinos erfolgen. Der koordinierende Kinobetreiber hat die Nachweise über Zahlungen an den/die Mitempfänger bei Europa Cinemas einzureichen.

Die Höhe des im Rahmen jedes Kinoverbundes gezahlten Betrags wird sich nach der von der Europäischen Kommission vergebenen Gesamtmittelausstattung und nach der Anzahl von förderfähigen Kinos im Netzwerk richten. Sollte der Gesamtbetrag höher als das vorhandene Budget liegen, wird jeder Betrag proportional gekürzt werden.

## D. DEFINITIONEN

### Europäische Filme:

Als "**europäische Filme**" gelten Spielfilme, Trickfilme oder Dokumentarfilme von mindestens 60 Minuten Länge, die den MEDIA Kriterien entsprechen. Sie werden zum größten Teil von einem oder mehreren Produzenten realisiert, die in einem Land ansässig sind, das am MEDIA-Programm beteiligt ist. Sie werden außerdem mit umfassender Beteiligung von Filmschaffenden realisiert, die Staatsangehörige oder Ansässige eines Landes sind, das am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligt ist.

**Tabelle 3**

35 Länder am MEDIA beteiligt	
Albanien	Lettland
Deutschland	Litauen
Österreich	Luxemburg
Belgien	Makedonien
Bosnien-Herzegowina	Malta
Bulgarien	Montenegro
Zypern	Norwegen
Kroatien	Niederlande
Dänemark	Polen
Spanien	Portugal
Estland	Slowakei
Finnland	Tschechische-Republik
Frankreich	Serbien
Griechenland	Rumänien
Ungarn	Vereinigtes Königreich
Irland	Slowenien
Island	Schweden
Italien	

**Tabelle 4: mindestens 10 von 19 Punkten erforderlich**

MEDIA-Kriterien	Punkte
Regisseur	3
Drehbuchautor	3
Komponist	1
*° 1. Hauptdarsteller	2
*° 2. Hauptdarsteller	2
*° 3. Hauptdarsteller	2
Künstlerische Leitung	1
* Kamera	1
Schnitt	1
Ton und Mischung	1
Drehort	1
Kopierwerk	1
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>

\* Ausgenommen Trickfilme

° Ausgenommen Dokumentarfilme

Zu weiteren Informationen siehe: [https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/creative-europe-participating-countries\\_en](https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/content/creative-europe-participating-countries_en)

*Ausgenommen sind Werbefilme, pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Filme.*

### Europäischer nationaler / nicht nationaler Film:

Ein europäischer Film gilt in dem am MEDIA/Europe Creative-Programm beteiligten Land als national, wenn deren Staatsangehörige/Ansässige in entscheidendem Ausmaß an der Realisierung des Werkes mitgewirkt haben. In den anderen Ländern gilt er als nicht national.

Sollte es sich als unmöglich erweisen, die überwiegende Nationalität einer europäischen Koproduktion festzulegen, wird der Film in allen Ländern Europas als nicht national betrachtet werden.

### Filmtheater:

Als "Filmtheater" gilt jeder kommerzielle Kinobetrieb mit einer oder mehreren Leinwänden an ein und demselben Standort und mit ein und demselben Logo. **Als ein Betrieb mit einem einzigen Vertrag gelten Filmtheater, die sich an verschiedenen Standorten in ein und derselben Stadt befinden, jedoch zu einer Betreiber- oder Programmierungsgruppe gehören.**

### Mini-Netzwerke:

Filmtheater, die sich innerhalb eines Landes zusammenschließen möchten, um die jährliche Mindestanzahl an Eintrittskarten und Vorführungen zu erreichen und welche die in den Richtlinien festgelegten Programmziele

erfüllen, können ihre Ergebnisse als Mini-Netzwerk miteinander verrechnen. Diese Kinos können durch ein und dieselbe Koordinierungs- und/oder Programmierungsgruppe vertreten sein.

Für jedes Mini-Netzwerk wird ein "Kordinator" bestimmt, mit dem schriftlichen Einverständnis der beteiligten Kinobetreiber und der genauen Angabe ihrer Namen und Filmtheater. Der koordinierende Kinobetreiber ist Unterzeichner des Vertrages mit Europa Cinemas sowie bevollmächtigter Empfänger der Fördergelder. Jedes Mitglied des Mini-Netzwerks erteilt Europa Cinemas die Vollmacht, es im MEDIA/Europe Creative-Programm zu vertreten.

## **E. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFNAHME VON KINO-UNTERNEHMEN IN DAS NETZWERK VON EUROPA CINEMAS**

**Das Netzwerk steht allen Kinos offen, die folgende Kriterien erfüllen:**

- **Europäische kommerzielle Kinos\***, die seit mindestens 6 Monaten ihren Kinobetrieb führen, mit einem Eintrittskartenverkauf und Aufstellung der Einnahmen, mit einer technischen Ausrüstung gemäß professionellen Standards, und mit Sicherheitsbedingungen entsprechend der nationalen Gesetzgebung.

*\* Europäische kommerzielle Kinos: Unternehmen, Firmen, Vereine (oder andere gesetzlich eingetragene Institutionen), die direkt oder in überwiegender Maße von Staatsangehörigen der am MEDIA-Programm beteiligten Länder geführt werden und in diesen Ländern angesiedelt sind. Pornokinos ausgenommen.*

- **Mindestanzahl der jährlichen Vorführungen für Kinos mit dauerhaftem Betrieb: 520**

Eine Toleranz von 370 Filmvorführungen ist bei Kinos mit einer Leinwand unter besonderen Bedingungen zulässig (Regionen mit wenig Kinos, vor allem in den Ländern D, Mehrzweckstrukturen mit reduziertem, aber regelmäßigem Kinobetrieb).

Für Freiluftkinos wird eine Mindestanzahl von 30 monatlichen Vorführungen verlangt.

In den Ländern D müssen sogenannte "wandernde Leinwände" mindestens 30 Filmvorführungen pro Jahr in mindestens 5 verschiedenen Städten (darunter einer Stadt ohne arbeitendes Kino) nachweisen können, um Förderung zu erhalten. In den anderen Ländern müssen die saisonalen Vertriebswege und mobilen Netzwerke mindestens 200 jährliche Vorführungen nachweisen.

- **Programmanteil neuer Filme:** In das Netzwerk können Erstaufführungskinos aufgenommen werden, die neue europäische Filme aufnehmen und diese innerhalb von maximal 12 Monaten nach ihrem Inlandsstart vorführen. Mindestens 70% aller europäischen Filmvorführungen müssen Erstaufführungen sein.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Filmtheater: 70.** Das Kino muss über mindestens 70 feste Sitzplätze verfügen, um Mitglied im Netzwerk werden zu können.

- **Mindestanzahl der Kinostühle pro Leinwand in Kinos mit 2 Leinwänden und mehr: 50 (einschließlich für Menschen mit eingeschränkter Mobilität reservierte Plätze).** Sollte ein Kino über einen oder mehrere Säle mit jeweils weniger als 50 Kinostühlen verfügen, können die Kinostühle aller Säle zusammengerechnet werden, um auf die erforderliche Anzahl von 50 Sitzplätzen zu kommen. Der Vertrag wird über eine niedrigere als die tatsächlich im Kino vorhandene Anzahl von Leinwänden aufgesetzt werden.

- **Mindestbesucherzahl für 12 Monate:**

- **30.000** Kinobesucher in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien

- **25.000** Kinobesucher in Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich

- **15.000** Kinobesucher in Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Kroatien, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Schweden, Tschechische Republik und Ungarn

- **10.000** Kinobesucher in Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und Zypern

- **5.000** Kinobesucher in den "wandernden Leinwänden" und mobilen Netzwerken der Länder D

- Die Filmtheater, die sich im Rahmen von **Mini-Netzwerken** zusammenschließen wollen, müssen jeweils einzeln die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung erfüllen. Ihre Aufnahme ins Europa Cinemas Netzwerk wird je nach ihren Gesamtergebnissen und ihrer Position auf dem heimischen Markt bezüglich Angebot und Standort bewertet. Der Beitritt eines Mini-Netzwerks wird in den Ländern/Regionen, in dem Europa Cinemas schwach vertreten ist, vorrangig behandelt.

## F. BEWERBUNGSVERFAHREN UND VERPFLICHTUNGEN

**Die Anträge** können über die Website von Europa Cinemas hochgeladen werden. Folgende Dokumente müssen innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht werden:

- ein vollständig ausgefülltes Formular mit den Angaben zum Kino,
- das ausführliche Programm der letzten sechs Monate,
- Exemplare aller Veröffentlichungen des Kinos,
- einen Nachweis über die Aufstellung der Einnahmen gegenüber dem Verleiher,
- aktuelle Farbfotos des Filmtheaters und des Kinobetreibers,
- eine offizielle Anmeldung der Kino-Betreibergesellschaft (Handelsregisterauszug, Handelskammer oder sonstiges)

Unvollständige oder zu spät eingereichte Unterlagen können abgelehnt werden.

### **Die Mitgliedskinos verpflichten sich:**

- eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die für mindestens 1 Jahr einen europäischen Programmanteil vorschreibt, gemäß den festgelegten Tabellen,
- dem Publikum ihre Mitgliedschaft im Netzwerk und die MEDIA-Förderung bekannt zu machen:
  - Die Europa Cinemas Plakette im Foyer des Kinos anbringen
  - Jede Vorführung mit dem animierten EUROPA CINEMAS / MEDIA Trailer zu beginnen
  - Das Logo « EUROPA CINEMAS - Creative Europe / MEDIA » auf ihrer Webseite und in allen Werbematerialien/-mitteilungen in lesbarer Form einzubinden

WICHTIG: Wenn die oben erwähnten Verpflichtungen von dem Kinobetreiber ohne Rechtfertigung nicht eingehalten würden, kann die entsprechende finanzielle Förderung ausgesetzt oder annulliert werden.
- Initiativen zugunsten des Jungen Publikums mit europäischem Schwerpunkt zu ergreifen,
- sich an gemeinsamen Aktionen auf europäischer Ebene zu beteiligen und zu ihrer Mitfinanzierung beizutragen,
- eine Website einzurichten,
- dem Publikum bestmöglichen Empfang, Komfort, Projektionsqualität, Werbung und Übersichtlichkeit zu bieten,
- regelmäßig und mindestens zum Jahresende folgende Informationen an Europa Cinemas zu schicken:
  - Titel aller im Programm aufgenommenen Filme
  - Anzahl der Vorführungen für jeden Film
  - Anzahl der verkauften Eintrittskarten und Höhe der Einnahmen (Box-Office) für jeden Film.

**Diese detaillierten Informationen müssen Europa Cinemas über den geschützten und vertraulichen Bereich der Member Zone der Internetseite von Europa Cinemas zugeschiedt werden.** Sie ermöglichen dem Validierungskomitee, die jährliche Zahlung der finanziellen Unterstützung für die Filmtheater in die Wege zu leiten, sofern die vertraglichen Bedingungen erfüllt sind.

## G. AUSWAHLVERFAHREN UND WEITERE MITGLIEDSCHAFT VON KINOS IM NETZWERK

Zwei jährliche Begutachtungen werden von den Mitgliedern des Validierungskomitees vorgenommen:

2. **Das April-Validierungskomitee** analysiert die Jahresergebnisse der Mitgliedskinos und schlägt eine Förderung vor, sofern die Vertragsziele erreicht sind. Er befasst sich außerdem mit den im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend geprüften Bewerbungsunterlagen und entscheidet über eine Vertragsverlängerung für bestehende Mitglieder.

- o **Die Oktober-Begutachtung** analysiert die Anträge für eine Aufnahme ins Netzwerk. Die ausgewählten Bewerber sind diejenige, die die Aufnahmekriterien entsprechen.

Folgende Kriterien werden besonders berücksichtigt:

- die Leistungen des Kinos in Bezug auf Besucherzahl und Veranstaltungen,
- ein wesentlicher Prozentsatz europäischer Filme, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen eines Landes berechnet wird,
- das geografische Gleichgewicht im Hinblick auf die Verteilung der Filmtheater im Land oder in der Region. Bevorzugt werden nationale und regionale Metropolen, Universitätsstädte, Städte, denen im Hinblick auf die Verbreitung von Filmen eine Schlüsselrolle zukommt sowie mittelgroße Städte, die wirtschaftlich, geografisch oder kulturell als strategisch gelten. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Länder oder Regionen mit geringer Filmproduktionskapazität und/oder einem begrenzten Kultur- und Sprachgebiet sowie die in diesen Ländern in Mini-Netzwerken zusammengeschlossenen Kinos.

Sollte ein Mitglieds kino drei Jahre hintereinander die vertraglich festgelegten Prozentsätze nicht erreichen oder kein Programm zugeschickt haben, wird das Kino aus dem Netzwerk ausgeschlossen.

Die Anträge, die vom Validierungskomitee im Oktober bewilligt werden, treten am 1. Januar des laufenden Jahres in Kraft.

## H. ABGABEFRIST

Die **Frist für die Abgabe der Bewerbungsunterlagen** wird von Europa Cinemas, der Europäischen Kommission und den Media Desks bekannt gegeben. Sie ist der 15. September 2020. Die Anträge werden ab Juli 2020 online gestellt.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und von den Mitgliedern des Validierungskomitees begutachtet. Die Entscheidung wird den Filmtheatern im Anschluss daran mitgeteilt.

Die **Frist für die Abgabe der jährlichen Programmunterlagen** wird den teilnehmenden Kinos von Europa Cinemas bekannt gegeben. Die Programmunterlagen für das Jahr 2020 müssen bis spätestens Ende Januar 2021 eingereicht werden.

Die Unterlagen werden vom Europa Cinemas Team analysiert und im April 2021 dem Validierungskomitee vorgelegt. Der April-Ausschuss prüft die Programmunterlagen der Kinos sowie jene Bewerbungen, die im vorangehenden Oktober noch nicht abschließend begutachtet wurden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme neuer Kinos ins Netzwerk wird den Filmtheatern im Anschluss an diesen Ausschuss mitgeteilt. Die Entscheidung bezüglich der Förderung wird mitgeteilt, nach der Prüfung und den Entscheidungen des Validierungskomitees und des Vorstands und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Der Betrag, der für jeden Vertrag endlich überwiesen werden wird, wird von dem Gesamtbudget sowie von der Anzahl der Mitgliedkinos, die dazu berechtigt sind, eine Förderung zu erhalten, abhängig sein.

EUROPA CINEMAS – Präsident Nico Simon, Generaldirektor Claude-Eric Poiroux  
54 rue Beaubourg, F – 75003 Paris – Tel. 33 1 42 71 53 70 – Fax. 33 1 42 71 47 55  
<http://www.europa-cinemas.org> – E-mail : [info@europa-cinemas.org](mailto:info@europa-cinemas.org)

**Mit der Unterstützung des MEDIA-Programms der Europäischen Union und  
des Centre National du Cinéma et de l'Image Animée (CNC)**



## **GESCHÄFTSORDNUNG (PROGRAMM 2020)**

### **1) Vergabe der Förderung**

Erreicht ein Kino nicht die vertraglich festgelegten Anteile (Europäische Vorstellungen), werden die ausgezahlten Beträge auf der Basis von 100%, 75%, 50% oder 25% gemäß der im Anhang beigefügten Förderungstabellen gewährt. Diese Maßnahme gilt für alle Länder.

Für die Länder C und D (Kroatien, Ungarn, Portugal, Slowenien und Slowakische Republik / Albanien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Montenegro, Rumänien, Mazedonien und Serbien) und die Länder A und B gelten spezielle Sätze.

Sollten die Ergebnisse eines **Kinoverbunds** oder eines **Mini-Netzwerks** (mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos) nicht ausreichen, können die Kinos gemäß den Richtlinien einzeln geprüft werden. Jenem/jenen Kino(s), welche(s) die Anteile erreicht hat/haben, eine Förderung entsprechend der Anzahl der Leinwände erhalten. Diese Maßnahme gilt auch für die Förderung "Junges Publikum".

Im Falle einer Teilförderung wird für den **Bonus für Programmvielfalt** derselbe Prozentsatz wie für die Basisförderung zugrunde gelegt.

Sollte in einigen Ländern durch besondere Umstände oder gravierende Marktschwankungen der nationale und europäische Marktanteil um mehr als 8 Prozentpunkte zurückgehen, wird für europäische, nicht nationale Filmvorführungen die Förderungstabelle der Länder C und D auf die Länder A und B angewandt und der Mindestanteil europäischer Filmvorführungen dieser Kinos um 5 Prozentpunkte gesenkt. In den Ländern C und D werden dieselben Kriterien jeweils um 5 Prozentpunkte gesenkt.

### **2) Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen Film**

Die Höchstgrenze von 1€ pro Eintrittskarte für einen europäischen Film wird auf dem Datenblatt angegeben, um den Höchstbetrag zu ermitteln, den ein Kino für Eintrittskarten gemäß seiner europäischen Programmgestaltung erhalten kann (ausgenommen Junges Publikum).

Sie gilt dann, wenn sie unter der maximalen Fördersumme liegt, die dem Kino gewährt werden kann.

#### **Zur Erinnerung:**

- **Freiluftkinos und saisonale Angebote:** Die Förderung für Freiluftkinos und andere saisonale Veranstaltungen wird anteilig gemäß ihrer Öffnungszeit für Kinos mit einer Leinwand berechnet. Für mehrere unter einem Vertrag stehende Kinos/Leinwände kann die laut Vertrag festgelegte Anzahl an Leinwänden entsprechend dem Öffnungszeitenraum der Kinos während des Jahres ermittelt werden (Bsp.: ein Sommerkino und ein Winterkino können im Vertrag nur als eine Leinwand aufgeführt werden). Der Fall gilt besonders für Griechenland.

- **Bedingungen für die weitere Mitgliedschaft von Kinos im Netzwerk:** Ein Kino, das die vertraglich festgelegten Mindestanteile nicht erreicht, oder das dem Netzwerk 3 Jahre hintereinander kein Programm zuschickt, kann vom Netzwerk ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung wird bei der Tagung des Validierungskomitees getroffen und den Kinos im Anschluss daran mitgeteilt.

Ein Kino, das während 3 Jahre hintereinander tatenlos ist (keine Kommunikation mit Europa Cinemas, Verlängerung einer temporären Schließung, usw.) kann auch vom Netzwerk ausgeschlossen werden, auf Beschluss des Netzwerks.

Ein Kino wird vom Netzwerk ausgeschlossen in dem Jahr, wo seiner Ausschluss mitgeteilt wird.

Wenn ein Kino vom Netzwerk ausgeschlossen wird, kann es sich bei Europa Cinemas wieder bewerben.

- Trennung von gemeinsamen Kinoverbunden / Mini-Netzwerken: Kinos, die im Rahmen von gemeinsamen Kinoverbunden oder Mini-Netzwerken Mitglieder von Europa Cinemas sind, können über eine Trennung entscheiden (und einen individuellen Vertrag verabschieden), wenn beide Vertragsparteien Europa Cinemas ihren Willen mitteilen und abhängig von genügenden Ergebnissen. Ihre Trennung wird für die Unterzeichnung nächster Verträge berücksichtigt werden.

## Anhang zur Europa Cinemas 2020 Geschäftsordnung

<b>A &amp; B Länder</b>	
SE -1,5	100%
SE -3	75%
SE -4,5	50%
SE -6	25%

<b>C &amp; D Länder</b>	
SE -1,5	100%
SE -3	75%
SE -4,5	50%
SE -6	25%

Wie in der Geschäftsordnung angegeben, wird die Förderung für Open-Air-Kinos und saisonale Touren gemäß ihrer Öffnungszeit berechnet.